

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-	19.12.2022
---	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	770/2022-SBB
-------------	--------------

Stand	13.12.2022
-------	------------

**Betreff 3. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstückanschlüsse vom 10.04.2017**

### **Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat beschließt folgende

### **3. Satzung vom 19.12.202 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 10.04.2017**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560) in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Verwaltungsrat des Stadtbetrieb Bornheim AöR in seiner Sitzung am 19.12.2022 die folgende 3. Satzung vom 19.12.2022 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 10.04.2017 beschlossen:

### **Artikel I**

Der bisherige § 4 Absatz 6 der Satzung wird durch folgende Regelung ersetzt:

(6) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 2,82 €.

Der bisherige § 5 Absatz 5 der Satzung wird durch folgende Regelung ersetzt:

(5) Die Gebühr beträgt je Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Flächen 1,71 €.

## **Artikel II**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Sachverhalt**

Mit Urteil vom 17.05.2022 hat das Oberverwaltungsgericht Münster in einer kommunalabgaberechtlichen Streitigkeit seine jahrzehntelang bestätigte Rechtsprechung zur gebührenrechtlichen Ansatzfähigkeit der Abschreibung von langlebigem Anlagevermögen auf der Basis des Wiederbeschaffungszeitwertes in Verbindung mit einer kalkulatorischen Nominalverzinsung aufgegeben und grundlegend geändert.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, hat aber bei den Kommunen in NRW zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit im Hinblick auf zukünftige Gebührenanpassungen geführt.

Der Landtag NRW hat daher inzwischen in 2. Lesung die in Anlehnung an das OVG-Urteil erarbeitete Änderung des § 6 Abs. 2 KAG NRW endgültig beschlossen. Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW in Kraft.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW (MHKBG NRW) hat mit Schreiben vom 08.12.2022 mitgeteilt, dass eine Verkündung des Gesetzes am 14.12.2022 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen vorgesehen ist. Es soll zum 15.12.2022 in Kraft treten. Ab diesem Zeitpunkt bildet es die gesicherte Grundlage für eine örtliche Beschlussfassung über eine Gebührensatzung.

Das Abwasserwerk des Stadtbetrieb Bornheim hatte bereits im Vorfeld das Beratungsunternehmen Rödel&Partner mit einer Neukalkulation der Abwassergebühren auf Basis der geplanten Änderungen des KAG beauftragt.

Diese Neukalkulation wurde im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2023 (Vorlage 569/2012-SBB) dem Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 30.11.22 vorgestellt, eine Änderung der Gebührensätze erfolgte aufgrund der fehlenden Gesetzesgrundlage aber nicht.

Mit dieser Beschlussvorlage werden nunmehr die Abwassergebühren entsprechend der vorgestellten Kalkulation für das Jahr 2023 neu festgesetzt.

Die Präsentation von Rödel&Partner ist als Anlage beigefügt.

### **Anlagen zum Sachverhalt**

Gebührenkalkulation Abwasser KAG-Vorgaben